

Gesetzliche Erbfolge

0. Vorwort

Das deutsche Erbrecht geht - stillschweigend - vom Grundsatz der Testierfreiheit aus, die im Wesentlichen nur

- durch das Pflichtteilsrecht,
- die allgemeine Sittenordnung und
- bindende frühere Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, etc.)

eingeschränkt ist. Daneben gibt es noch zeitliche Grenzen für die Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen, das Verbot, die Verfügung einem anderen zu überlassen und einige Beschränkungen aus dem Lenkungsrecht (Höferrecht, Grundstücksverkehrsgesetz, Grundstücksverkehrsordnung, Baugesetzbuch und Währungsgesetz.

Nach herrschender Auffassung ist es schließlich den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland verwehrt, für ihren Erbfall zu bestimmen, dass das Erbrecht eines fremden Staates angewendet werden soll. Dagegen kann ein Ausländer bestimmen, dass für sein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes unbewegliches Vermögen das Erbrecht des BGB gilt. Niemand kann seine Testierfreiheit aufgeben, d. h. sich verpflichten, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen bzw. nicht zu treffen (§ 2302 BGB). Eine Bindung ist grundsätzlich nur in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag möglich.

Im Rahmen dieser Grenzen überlässt das deutsche Erbrecht dem einzelnen, über die Nachfolge in sein Vermögen beliebige Bestimmungen zu treffen. Hat der Erblasser eine solche Verfügung von Todes wegen nicht getroffen, richtet sich das Erbrecht nach der gesetzlichen Erbfolge.

I. Allgemeines

Die Erbfolge beruht entweder auf dem Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder auf dem Willen des Erblassers (gewillkürte Erbfolge). Der Mensch kann also über sein Vermögen auch für die Zeit nach seinem Tode verfügen, indem er durch Testament oder Erbvertrag einen oder mehrere Erben bestimmt. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser keinen Erben berufen hat.

Mit dem Tode (Erbfall) geht das Vermögen (Erbenschaft) des Erblassers auf den oder die Erben über (§ 1922 BGB). Jede natürliche oder juristische Person kann Erbe sein. Nach § 1923 BGB kann aber Erbe nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Eine juristische Person muss im Zeitpunkt des Erbfalls die Rechtsfähigkeit erlangt haben. Eine Ausnahme macht das Gesetz für ein beim Erbfall noch nicht lebendes, aber bereits gezeugtes Kind (sog. *nasciturus*). Wenn es nach dem Erbfall lebend geboren wird, behandelt man es so, wie wenn es vorher geboren wäre (§ 1923 Abs. 2 BGB).

Erbe wird ferner nicht,

- wer in einem notariell beurkundeten Vertrag mit dem Erblasser auf sein Erbrecht verzichtet (§§ 2346, 2349 BGB)
- wer die Erbschaft ausschlägt (§1953 BGB)
- wer für erbunwürdig erklärt wurde (§ 2344 BGB)
- wer durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen ist (§ 1938).

Das BGB sieht die Erbfolge der Blutsverwandten nach Verwandtschaftsgraden vor (sog. Erbordnungen). Ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung schließt die Verwandten aller nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge aus (§ 1930

BGB). Neben den Blutsverwandten wird der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe.

Grundsätzlich erbt ein Adoptivkind wie eine eheliche Kind (§§ 1754, 1755 BGB).

Ausnahmen gelten insbesondere bei:

- Verwandtenadoption (§ 1756 BGB)
- Volljährigenadoption (§ 1770 BGB)

Sind weder Verwandte noch ein Ehegatte vorhanden, so ist der Fiskus gesetzlicher Erbe (§ 1936).

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge (Kinder) des Erblassers (§ 1924 Abs. 1 BGB). Ist ein Abkömmling vor dem Erblasser verstorben, so treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge - sein „Stamm“ - an seine Stelle (§ 1924 BGB).

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1925 Abs. 1 BGB).

Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern, so erben sie zu gleichen Teilen; sie schließen die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen von der Erbfolge aus (§ 1925 Abs. 2 BGB).

Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Elternteil nicht mehr, so treten dessen Abkömmlinge an seine Stelle; sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Elternteil allein (§ 1925 Abs. 3 BGB).

Gesetzliche Erben der Dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1926 BGB).

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie zu gleichen Teilen (§ 1926 Abs. 2 BGB).

Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar ein Teil nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Hinterlässt der verstorbene Großelternanteil keine Abkömmlinge, so fällt sein Anteil an den anderen Teil und falls auch dieser nicht mehr lebt, an dessen Abkömmlinge (§ 1926 Abs. 3 BGB).

Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein (§ 1926 Abs. 4 BGB).

Das BGB kennt darüber hinaus noch gesetzliche Erben der vierten, der fünften und der „ferneren“ Ordnungen. Über die dritte Erbordnung hinausgehende Erbfolgen kommen in der Praxis jedoch höchst selten vor.

2. Das Erbrecht des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte erhält, wenn er neben Abkömmlingen des Erblassers erbt, ein Viertel des Nachlasses (§ 1931 Abs. 1 BGB). Neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben den Großeltern fällt ihm die Hälfte des Nachlasses zu.

Treffen mit den Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erbt der überlebende Ehegatte außer der Hälfte des Nachlasses auch die Anteile, welche den Abkömmlingen anstelle der verstorbenen Großeltern zufallen würden (§ 1991 Abs. 1 S. 2 BGB).

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe (§ 1931 Abs. 2 BGB).

Der Ehegatte erhält, wenn er gesetzlicher Erbe wird, zusätzlich den „Voraus“. Darunter versteht man die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke (§ 1932 BGB). Diesen Anspruch hat der Ehegatte neben den Abkömmlingen des Erblassers nur insoweit, als er die Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Beim Ehegattenerbrecht nach DDR-Recht bestehen Besonderheiten.

Die Erbquote des überlebenden Ehegatten hängt davon ab, wann der Erbfall eingetreten ist und in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben.

Für Erbfälle nach dem 30.06.1958 gilt folgendes: Der Erbteil des überlebenden Ehegatten erhöht sich um ein Viertel, wenn die Eheleute im gesetzlichen *Güterstand der Zugewinnngemeinschaft* gelebt haben (§ 1971 Abs. 1 BGB). Damit soll ein Ersatz für den Ausgleich des Zugewinns geboten werden. Der überlebende Ehegatte wird also in diesem Fall neben Abkömmlingen des Erblassers zur Hälfte, neben Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen oder neben Großeltern des Erblassers zu drei Vierteln Erbe. Wäre der Ehegatte ohnehin zu drei Vierteln oder mehr berufen (§ 1931 Abs. 1 S. 2 BGB), wird er beim gesetzlichen Güterstand Alleinerbe.

Lebten die Eheleute in Gütergemeinschaft, so erbt der Überlebende neben den Abkömmlingen ein Viertel, neben Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Großeltern die Hälfte.

Bei Gütertrennung ist zu unterscheiden:

- Liegt der Erbfall **vor dem 01.07.1970**, so hat der Ehegatte eine nicht erhöhte Quote ge-

erbt, also ebenso wie bei der Gütergemeinschaft.

- Bei Erbfällen **nach dem 30.06.1970** erbt der Überlebende neben einem Kind die Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel, neben drei und mehr Kindern ein Viertel (§ 1931 Abs. 4 BGB) und neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern die Hälfte (§ 1931 Abs. 1 BGB).

3. Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes

a. Bisherige Rechtslage

Im Verhältnis zu ihrer Mutter hatten nichteheliche Kinder schon dieselbe Rechtsposition wie eheliche Kinder. Nur die Rechtsstellung gegenüber dem Vater hat sich im Laufe der Jahre stark verändert.

Ursprünglich galten gem. § 1589 Abs. 2 in der vor 1969 geltenden Fassung, ein uneheliches Kind und sein Vater als nicht miteinander verwandt. Damit standen weder dem Kind noch dem Vater irgendwelche gegenseitigen Erbsprüche gegeneinander zu. Durch das Nichtehechengesetz (NEhelG) vom 19.08.1969 (in Kraft getreten am 01.07.1970) wurde der Begriff des nichtehelichen Kindes eingeführt. Dieses Gesetz brachte eine erhebliche Verbesserung der Rechtsstellung dieser Kinder. Das Verhältnis eines nichtehelichen Kindes zu seinem Vater wurde grundlegend geändert. Insbesondere wurde die ursprüngliche Fassung des § 1589 Abs. 2 BGB aufgehoben.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung in Art. 6 Abs. 5 GG wurde erstmals die Verwandteneigenschaft des Kindes zu seinem Vater anerkannt. Als Konsequenz waren nichteheliche Kinder in den nach dem 01.07.1970 eingetretenen Erbfällen erbberechtigt, wenn die Vaterschaft - durch Anerkennung des Erblassers oder durch Urteil - förmlich festgestellt worden war. Sie wurden Erbe der ersten Ordnung und waren somit auch pflichtteilsberechtigt.

Das Nichtehechengesetz hat jedoch keine völlige Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder eingeführt. Hinsichtlich der Erbfolge gab es weiterhin zwei gravierende Unterschiede, die deutlich erkennen ließen, dass das nichteheliche Kind im Denken des damaligen Gesetzgebers das „unerwünschte Kind“ war, nämlich den soge-

nannten Erbersatzanspruch und den vorzeitigen Erbausgleich.

aa. Erbersatzanspruch

Neben ehelichen Kindern bzw. dem Ehegatten des Erblassers wurde das nichteheliche Kind nicht Teil der Erbengemeinschaft. Ihm stand lediglich ein sog. Erbersatzanspruch in Höhe seines gesetzlichen Erbteils gemäß §§ 1934a ff. a. F. BGB zu. Das Kind wurde aber nicht Miterbe, d. h. an den Nachlassgegenständen mitbeteiligt, sondern erhielt - wie eine enterbte pflichtteilsberechtigte Person - nur eine Geldforderung gegen die Erben.

ab. Vorzeitiger Erbausgleich

Außerdem konnte ein nichteheliches Kind zwischen seinem 21. und 27. Lebensjahr gemäß § 1934d a. F. BGB von seinem Vater einen sogenannten vorzeitigen Erbausgleich in Geld verlangen. Der zu zahlende Ausgleichsbetrag belief sich auf das Dreifache bis zum Zwölffachen des durchschnittlichen Jahresunterhalts, berechnet aus den letzten fünf Jahren, in denen der Vater voll unterhaltspflichtig war. Das Kind konnte den Anspruch notfalls im Klageweg durchsetzen. Der Vater hatte im umgekehrten Fall kein Recht darauf, den vorzeitigen Erbausgleich zu verlangen. Machte das Kind von der Möglichkeit des vorzeitigen Erbausgleichs Gebrauch, so verlor es durch dessen rechtsgültige Vereinbarung oder rechtskräftige Festlegung endgültig die Erbberichtigung für sich und seine Abkömmlinge (§ 1934 a. F. BGB). In der Praxis führte der vorzeitige Erbausgleich häufig zu erheblichen finanziellen Belastungen. Zudem war es für den ausgleichspflichtigen Vater unangenehm, umfassend Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen zu müssen. Die Möglichkeit des vorzeitigen Erbausgleichs sollte dem nichtehelichen Kind eine Start- bzw. Existenzgründungshilfe - notfalls gegen den Wunsch des Vaters - verschaffen. Hierdurch sollte ein generelles Lebensdefizit des nichtehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen Kindern ausgeglichen werden.

b. Neue Rechtslage

Durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz (ErbGleichG) vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2968, in Kraft ab 01.04.1998) wurde nun endlich die erbrechtliche Sonderstellung des nichtehelichen Kindes beseitigt.

aa. Wegfall des Erbersatzanspruchs

Zum einen wurden die Vorschriften über den Erbersatzanspruch in §§ 1934a, 1934b, 2383a BGB gestrichen. Die erbrechtlichen Verhältnisse zwischen einem nichtehelichen Kind zu seinem Vater bestimmen sich nunmehr nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 1924 ff. BGB. Das bedeutet, dass nichteheliche Abkömmlinge jetzt auch - neben dem überlebenden Ehegatten und den ehelichen Abkömmlingen des Erblassers - gesamthänderisch berechnigte Miterben sind.

ab. Abschaffung des vorzeitigen Erbausgleichs

Gleichzeitig wurde nun die Möglichkeit eines vorgezogenen Erbausgleichs des nichtehelichen Kindes beseitigt und die entsprechenden Regelungen, nämlich §§ 1934d und 1934e BGB gestrichen. Damit wurde eine vollständige Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder in erbrechtlicher Hinsicht herbeigeführt.

4. Erbfolgen nach DDR-Recht (ZGB)

Deutsche, die ihren letzten Wohnsitz im Gebiet der früheren DDR hatten und zwischen dem 01.01.1976 und dem 02.10.1990 verstorben sind, wurden nach dem Erbrecht des Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB) beerbt. Soweit ein Erblasser, auch wenn er nicht DDR-Bürger war, im dortigen Gebiet „Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden“ hinterlassen hat, bestimmen sich die „erbrechtlichen Verhältnisse“ nach dem ZGB.

Zur Person



Jürgen Pillig ist seit 1997 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Er ist spezialisiert in den Be-

reichen Erbrecht, Familienrecht, Maklerrecht sowie Bank-, Börsen-, Anlagerecht und Insolvenzrecht.

Durch die konsequente Spezialisierung auf den Bereich des Erbschafts- und Erbschaftssteuerrechts sowie das Studium erb- und erbschaftssteuerlicher Literatur und der Teilnahme an einer Vielzahl von Seminaren, Vorträgen und Lehrgängen sowie jahrelanger Fokussierung auf die Bearbeitung erbrechtlicher Fälle hat Rechtsanwalt Pillig die Grundlage für sein Spezialgebiet Erbrecht gelegt.

Rechtsanwalt Pillig gilt als ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des Erbrechts und des Erbschaftssteuerrechts. Im Bereich des Erbrechts ist Rechtsanwalt Pillig seit Jahren als Dozent für verschiedene private Bildungsträger tätig. Daneben wurden zahlreiche Artikel im Bereich des Erbrechts veröffentlicht. Rechtsanwalt Pillig betreut in diesem Bereich neben zahlreichen Verbänden auch kleinere und mittlere Unternehmen sowie Privatpersonen.

Hier konnte Rechtsanwalt Pillig in den letzten Jahren seine Fähigkeiten und Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er eine Vielzahl von Publikationen aus dem Bereich des Erbrechts veröffentlicht hat.

Schließlich ist er Mitglied der "Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.". Der DVEV ist ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern, die sich in besonderer Weise mit Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht befassen. In erbrechtlichen Fragen ist dieser der führende Zusammenschluss von Erbrechtsexperten. Durch die Bündelung von Erbrechtswissen ist so eine schnelle unkomplizierte Klärung von Spezialfragen möglich.

→ Weitere Informationen erhalten Sie auf www.pillig.de.

Rechtsanwalt Jürgen Pillig
Habsburgerstraße 10
10781 Berlin

Telefon: (030) 21 75 66 05
Telefax: (030) 21 75 66 06
E-Mail: kanzlei@pillig.de
Web: www.pillig.de